



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 81379 München

Datum: 29.01.2007 - we

Gesch.-Z.: 5 223 100 - 423

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



### B E S C H E I D

In dem Wiederaufgreifensverfahren des

H [REDACTED] Kabul / Afghanistan

alias:

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt  
Gunter Christ  
Dürener Straße 270  
50935 Köln

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

- 1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 19.08.2003 (Az.: 2 708 151 - 423) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistans vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
- 2. Die mit Bescheid vom 19.08.2003 (Az.: 2 708 151 - 423) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller, afghanischer Staatsangehöriger und der Volksgruppe der Hazara zugehörig, hat bereits am 23.10.2001 unter Aktenzeichen 2 708 151 - 423 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Seinen Asylerstantrag begründete der Antragsteller im Wesentlichen wie folgt:  
Er werde von den Taliban-Milizen in seinem Heimatland verfolgt. Nach der Machtübernahme der Taliban-Milizen in Kabul im September 1996 sei das Elternhaus des Antragstellers durchsucht worden. Im Zuge der Ermittlungen sei sein Vater verhaftet worden.

D0045

Während der Haftzeit habe man dem Vater des Antragstellers einen Fuß abgehackt. An dieser Misshandlung sei er letztendlich verstorben. Im Wesentlichen hätten die Taliban-Milizen nach Waffen gesucht.

Etwa ein Jahr später sei der Bruder des Antragstellers ebenfalls von den Taliban-Milizen verhaftet worden. Von seinem Bruder habe der Antragsteller nichts weiter mehr gehört.

Etwa 2 oder 3 Tage vor seiner Ausreise sei der Antragsteller erneut von den Taliban-Milizen gesucht worden. Zu diesem Zeitpunkt habe er sich nicht in seinem Elternhaus aufgehalten. Von diesem Umstand sei der Antragsteller von seiner Mutter informiert worden. Auf Grund dieser Informationlage sei der Antragsteller sofort geflohen.

Der Asylantrag wurde am 12.09.2003 bestandskräftig unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG nicht vorliegen.

Am 07.08.2006 stellte der Antragsteller mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beschränkten Antrag.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, Herr ' sei am 17.10.2001 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und habe am 23.10.2001 einen Asylantrag gestellt, der unter dem Az: 2 708 151 - 423 bearbeitet worden sei.

Der Asylantrag sei mit Bescheid vom 19.08.2003 voll umfänglich abgelehnt worden und es sei Bestandskraft eingetreten. Seither sei er im Besitz von Duldungen, zuletzt vom 16.12.2005 bis 17.05.2006.

Herr ' sei seit kurzem sehr schwer erkrankt. Er leide an einer floriden Polyarthrititis mit ausgeprägten degenerativ-arthrotischen Veränderungen in den Hüft-, Knie- und Schultergelenken. Es bestehe der Verdacht auf aseptische Knochennekrose beidseitig in den Hüftgelenken. Die Krankheit befinde sich in einem fortgeschrittenen Stadium. Er sei dadurch in seinen körperlichen Tätigkeiten deutlich eingeschränkt. Tätigkeiten, die zu einer Belastung der Gelenke führen, müssten auf jeden Fall vermieden werden. In Folge der Schmerzen sei Herr ' depressiv verstimmt.

Die Krankheit erfordere regelmäßige Kontroll- oder Zwischenuntersuchungen in Abständen von jeweils 3 Monaten. Evtl. seien zukünftig Operationen in den Knie- und Hüftgelenken erforderlich. Eine Medikation sei für die Behandlung auf Dauer zwingend erforderlich.

In Afghanistan sei die Erkrankung nicht behandelbar. Ohne die erforderliche Behandlung und Medikation würde eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes eintreten. Es wäre mit schweren Schmerzen und irreparablen Schäden zu rechnen.

Als Beweise werden ärztlicher Befund des Dr. med. , Facharzt für Nuklearmedizin vom 06.06.2006 und anliegendes ärztliches Gutachten des Dr. med. , Facharzt für Allgemeinmedizin vom 23.07.2006, jeweils im Original vorgelegt. Zudem wäre die Behandlung und Medikation für den Antragsteller in Afghanistan nicht bezahlbar. Dem Antragsteller falle das Gehen mittlerweile sehr schwer, schmerzlos könne er nur eine Stunde lang am Tag gehen. Je länger er in Bewegung komme, desto unerträglicher würden die Schmerzen werden. Er müsse deshalb permanent Schmerzmittel einnehmen. Aus eigenem Antrieb hilfreich seien Schwimmbadbesuche und das Schwimmen, was in Afghanistan nicht möglich sei. Wegen der starken Schmerzen sei inzwischen auch das Nervensystem schwer belastet.

Im vorliegenden Falle sei das Verfahren (auch unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 VwVfG) wieder aufzunehmen. Ein Wiederaufgreifen zu § 53 AuslG könne insbesondere wegen schwerer, im Herkunftsland bzw. Zielstaat nicht behandelbarer Krankheit oder drohender genitaler Verstümmelung angezeigt sein, wenn ein Folgeantrag oder isolierter Wiederaufgreifensantrag zu § 53 AuslG etwa an den Präklusionsvorschriften des § 51 Abs. 2 oder 3 VwVfG scheitere. In diesen Fällen solle stets auch eine inhaltliche Prüfung des geltend gemachten Abschiebungshindernisses vorgenommen werden.

Im Weiteren werde auf die Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Afghanistans vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Afghanistan auszugehen ist.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Nach Beantwortung der vom Verfahrensbevollmächtigten an den behandelnden Arzt gestellten Fragen, kann folgende Wertung getroffen werden:

Die Behandlung der floriden Polyarthritis mit den degenerativ-arthrotischen Veränderungen in den Gelenken erfolge seit 06.06.2006. Der Patient sei in seinen körperlichen Tätigkeiten deutlich eingeschränkt und auf Grund der Schmerzen depressiv verstimmt. Die Behandlung sei durch einen Rheumatologen, einem Spezialisten mit Antirheumatika, Methadolinjektionen sowie in Tablettenform erforderlich. Da jedoch Termine beim Rheumatologen lediglich in Abständen von 3 bis 5 Monaten erfolgen könnten, sei eine Behandlung beim derzeitigen Arzt, Dr. med. I. erforderlich. Vierteljährliche Laborkontrollen, einmal jährlich Skelettzynthigramm und Röntgenaufnahmen je nach Situation, seien unbedingt erforderlich. Kontrolle oder Zwischenuntersuchungen sollten in dreimonatigen Abständen erfolgen. Evtl. Operationen an den Hüft- und Kniegelenken stünden an. Die langfristigen Folgen der Erkrankungen seien Schwellungen und Versteifungen der Gelenke. Die Behandlungsdauer sei derzeit nicht absehbar. Die Medikamentengabe müsse auf Dauer erfolgen. Bei nicht regelmäßiger Einnahme der Medikamente sei eine Verschlimmerung der Erkrankung vorhersehbar. Es würde zu einer akuten Verschlechterung kommen. Die Stabilisierung des Gesundheitszustandes sei nur bei laufender medizinischer Behandlung unter normalen Lebensumständen möglich. Hinsichtlich der Prognose des zu erwartenden Krankheitsverlaufes sei bei entsprechender Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland zumindest mit einem Stillstand zu rechnen. Über eine Heilung könne keine Aussage gemacht werden.

Der Unterzeichner geht davon aus, dass eine Behandlung und Medikation in Afghanistan nicht gegeben seien. Selbst wenn man davon ausgeht, dass einzelne Medikamente in Afghanistan zu beziehen wären, so wäre der Antragsteller nach Überzeugungsgewissheit des Unterzeichners auch nicht in der Lage, diese zu finanzieren.

Insofern würde in absehbarer Zeit eine erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes eintreten, sodass der Antragsteller nicht in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, da sowohl eine Arbeitsaufnahme nicht möglich wäre, der Antragsteller zudem keine den körperlichen Beeinträchtigungen Rechnung tragende Beschäftigung finden würde. Dies würde wiederum zu einer akuten Gefährdung des Antragstellers für Leib, Leben und Gesundheit führen.

Insofern liegt ein Abschiebeverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die mit Bescheid vom 19.08.2003 (Az.: 2 708 151 - 423) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

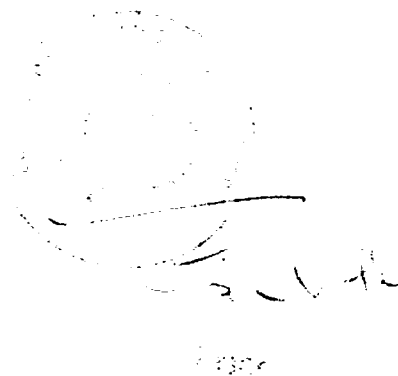
Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Krause

ausgefertigt am 31.01.2007 in Außenstelle München

A circular official stamp is partially visible, with a handwritten signature in black ink over it. The signature appears to be 'Krause'.